

Anmerkung:
**Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der
Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse
Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt sind
markiert.**

STRENG VERTRAULICH

VERBANDSORDNUNG

des

ZWECKVERBANDES SPARKASSE VORDERPFALZ

- Neufassung -

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Aufgaben und Haftung	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Verbandsversammlung	4
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 8 Verbandsvorsteher/in	6
§ 9 Verwaltungsgeschäfte	7
§ 10 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes	7
§ 11 Bekanntmachungen	7
§ 12 Finanzbedarf, Überschüsse, Aufteilung des Eigenkapitals	7
§ 13 Inkrafttreten der Verbandsordnung	8

Verbandsordnung

Präambel

- (1) Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als Träger der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, der Rhein-Pfalz-Kreis als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer als Träger der Kreis- und Stadtparkasse Speyer haben die Vereinigung der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. - Schifferstadt und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer gemäß § 22 SpkG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der beteiligten Sparkassen beschlossen. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer durch die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als aufnehmende Sparkasse gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG. Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat am 27. Mai 2013 die Vereinigung beschlossen, der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer hat am 18. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen und der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt hat am 27. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen.**

- (2) Die Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, die Stadt Ludwigshafen a.Rh. und die Stadt Schifferstadt sowie die Zweckverbandsmitglieder der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, dieser auch in seiner Eigenschaft als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz haben der Vereinigung zugestimmt und beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband als Träger der vereinigten Sparkasse zu bilden. Dazu treten der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Speyer dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 bei. Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt erhält den Namen Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz. Die Verbandsordnung wird aufgrund des Beitritts geändert und erhält mit Wirkung ab dem 01.07.2013 die nachfolgende Fassung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, **der Rhein-Pfalz-Kreis, die Stadt Speyer** und die Stadt Schifferstadt bilden einen Sparkassenzweckverband (nachstehend **Zweckv**erband genannt).
- (2) Der **Zweckv**erband trägt den Namen "Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz ~~Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt~~". Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2

Aufgaben und Haftung

- (1) Der **Zweckv**erband ist ~~Gewährträger (ab dem 19.07.2005; Träger)~~ der "Sparkasse Vorderpfalz ~~Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt~~" (nachstehend Sparkasse genannt). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jedes **Zweckv**erbandsmitglied übernimmt für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes die gesamtschuldnerische Haftung. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit einer Quote von ~~88,9~~ **46,9** %, ~~und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von 11,1%~~, **der Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Quote von 29,8** %, **die Stadt Speyer mit einer Quote von 17,4** % und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von **5,9** %.

- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in jeder Form zu unterlassen.

§ 3

Organe

Die Organe des ~~Zweckv~~Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die/der Verbandsvorsteher(in)

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ~~insgesamt neun~~ **17 Mitgliedern** ~~Vertretern der Zweckverbandsmitglieder~~.
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein entsendet ~~sieben~~ **acht** Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in, **der Rhein-Pfalz-Kreis entsendet fünf Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Landrat/Landrätin, die Stadt Speyer entsendet drei Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in**, die Stadt Schifferstadt ~~entsendet zwei~~ **einen** Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Bürgermeister/in.
- (3) Als ~~Mitglieder~~ **Vertreter der Zweckverbandsmitglieder** in der Verbandsversammlung können nur solche Personen gewählt werden, die nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SpkG bestellt werden können. Tritt während der Amtsdauer ein Tatbestand ein, der nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften den Verlust der Wählbarkeit zum Verwaltungsrat zur Folge hätte, so endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse
 - 2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- **oder Beirats**mitglieder, Leiter oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bank- oder ähnliche Geschäfte betreiben oder vermitteln

3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § ~~807~~**802 c Abs. 2**-ZPO abgegeben haben.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus ~~der~~**dieser** Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

1. die Wahl der/des Vorstandsvorstehers/in und der/~~des~~ Stellvertreters/~~in~~,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitgliedern,
3. die Festsetzung der den Vertretern/~~innen~~ der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der/dem Vorstandsvorsteher/in sowie ~~ihrer/seinem~~**den** Stellvertretern/~~in~~ zu zahlenden Aufwandsentschädigungen,
4. die Änderung ~~der~~**dieser** Verbandsordnung, ~~des Zweckverbandes~~
5. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 **und Nr. 3** SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse, ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~
6. die Auflösung des Zweckverbandes,
7. den Erlass der Satzung für die Sparkasse, ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechtes die Vertretungskörperschaft des ~~Gewährträgers~~ (~~ab 19.07.2005: Trägers~~) zu beschließen hat.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Stimmenzahl der ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bemisst sich nach der Zahl ihrer Vertreter gemäß § 4 Abs. 2. **Jeder Vertreter eines Zweckverbandesmitgliedes hat eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Zweckv**Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~beide~~**drei** ~~Zweckv~~**Zweckv**Verbandsmitglieder vertreten und mehr als die Hälfte **aller Vertreter der Mitglieder** in der Verbandsversammlung anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Änderungen der Verbandsordnung, der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen eines ~~ein stimmigen~~ Beschlusses der anwesenden Vertreter **mit mindestens drei Vierteln ihrer Stimmen** und der Zustimmung von ~~zwei Dritteln~~ **mindestens drei Vierteln** der ~~Zweckv~~Verbandsmitglieder. Im Falle der Änderungen der Verbandsordnung ist die Feststellung durch die Errichtungsbehörde erforderlich.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsteher/in **nach Bedarf, jedoch** mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein ~~Zweckv~~Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die/der Vorstandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter **gemäß § 8 Abs. 1**.
- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in lädt die ~~Mitglieder~~ **Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in** der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

§ 8

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/~~in~~ ~~muss~~**müssen** gesetzliche/~~r~~ Vertreter/~~in~~ eines ~~Zweckv~~Verbandsmitgliedes sein. Die Wahl **und die Festlegung der Amtszeit** erfolgt durch die Verbandsversammlung, **wobei die Amtszeit ein Jahr nicht unterschreiten darf**.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteher(in) ist gleichzeitig die/der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser ~~Satzung~~ **Verbandsordnung** und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die „Sparkasse. ~~Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~“.

§ 10

Auflösung und Abwicklung des ~~Zweckv~~Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst erfolgen, wenn die Zweckverbandssparkasse aufgelöst oder auf einen anderen Träger übergegangen ist.
- (2) Mit Auflösung des Zweckverbandes gehen die Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Zweckverbandsmitglieder nach dem Verhältnis des § 2 Abs. 2 Satz 2 über. Die Zweckverbandsmitglieder haben das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entsprechend den Regeln der Satzung der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 11

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen **im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie in einer oder mehreren Tageszeitungen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt werden**~~in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen erscheinenden und der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung.~~

§ 12

Finanzbedarf, Überschüsse, **Aufteilung des Eigenkapitals**

- (1) Die ~~Zweckv~~Zweckverbandskosten trägt die Sparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Ausschüttungen oder **abgeführten** Überschüssen der Sparkasse an die ~~Zweckv~~Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.
- (3) **Für die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.**

§ 13
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am ~~15.07.2004~~**01.07.2013** in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Trier, ~~14. Juli 2004~~

Im Auftrag

gez.

Ulrich Radmer

ENTWURF

Anmerkung:
*Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der
Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen
a.Rh. – Schifferstadt sind markiert.*

STRENG VERTRAULICH

SATZUNG

des

ZWECKVERBANDES **SPARKASSE VORDERPFALZ**

für die

SPARKASSE VORDERPFALZ

- Neufassung -

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Haftung des Trägers, Stammkapital	3
§ 3 Stille Vermögenseinlagen.....	4
§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	4
§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates.....	5
§ 6 Kreditausschuss	6
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Ausleihbezirk.....	7
§ 9 Auflösung der Sparkasse	7
§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse	7
§ 11 Inkrafttreten der Satzung.....	8
<u>§ 1 Firma und Sitz</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Haftung des Trägers, Stammkapital</u>	<u>4</u>
<u>§ 3 Stille Vermögenseinlagen.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Kreditausschuss</u>	<u>6</u>
<u>§ 7 Vorstand</u>	<u>6</u>
<u>§ 8 Ausleihbezirk.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 9 Auflösung der Sparkasse</u>	<u>7</u>
<u>§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse</u>	<u>7</u>
<u>§ 11 Inkrafttreten der Satzung.....</u>	<u>8</u>

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. -Schifferstadt hat am ~~16.12.2009~~ **27. Juni 2013** auf Grund des § 5 Nr. 7 der Verbandsordnung, des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des **Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.09.2010 (KomZG) Zweckverbandsgesetzes (ZwVG)** und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz **in der Fassung vom 20.10.2010 (GemO)** in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVB1. S. 113), zuletzt geändert durch ~~das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008~~ **Gesetz vom 23.12.2010 (GVB1. S. 103 ff. 568) (SpkG)** die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

SATZUNG

des

ZWECKVERBANDES **SPARKASSE VORDERPFALZ**

für die

SPARKASSE VORDERPFALZ

§ 1

Firma-Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse führt ~~die Firma-~~ **den Namen**

~~Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~ **Sparkasse Vorderpfalz.**

Ihr Träger ist der Zweckverband ~~Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. — Schifferstadt~~ **Sparkasse Vorderpfalz.**

- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein; sie ist im Handelsregister Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. HRA 3647 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem ~~m Firma-~~ **Namen** und dem kleinen Landeswappen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Haftung des Trägers, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Un-

beschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zu Gunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht **ab dem 01.07.2013 für die Dauer der zu diesem Zeitpunkt laufenden Wahlzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpkG)** aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ~~der/dem~~ **den Leitern** der Verwaltungen ~~des~~ **der weiteren Zweckverbandsmitgliedes** **Zweckverbandsmitglieder,**
 2. ~~zehn~~ **26** weiteren Mitgliedern **und**
 3. ~~sechs~~ **15** Sparkassenmitarbeitern.
- (2) **Nach Ablauf der laufenden Wahlzeit gem. Abs. 1 und ab der nächsten kommunalen Neuwahl besteht der Verwaltungsrat aus**
 1. **der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder,**
 2. **14 weiteren Mitgliedern und**

3. neun Sparkassenmitarbeitern.

- ~~(2)~~**(3) Die/der Vorsitzende** Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten, wobei dieser dann als einfaches Verwaltungsratsmitglied teilnimmt. Die Funktion des Vorsitzenden wird im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von seinen/ihren Stellvertretern, die durch die Verbandsversammlung bestellt werden, in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge oder, soweit diese alle verhindert sind, von dem Leiter der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes Schifferstadt, oder, bei dessen Verhinderung, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied vertreten. ~~und d~~Die /der Leiter/in des ~~r weiteren~~-Zweckverbandsmitglieds werden bei Verhinderung durch deren **jeweilige** Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten; ~~-D~~Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahre einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollten mindestens ~~vier~~**sechs** volle Kalendertage liegen. Die/der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Beschlussvorlagen und hierzu erforderliche Unterlagen sollen in der Regel mit einer Frist von mindestens sechs vollen Kalendertagen vor der Sitzung des Verwaltungsrates versandt werden, soweit nicht Gründe der besonderen Vertraulichkeit oder der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses einer Übersendung entgegenstehen. In diesen Fällen hat jedes Verwaltungsratsmitglied das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versendbarkeit, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates abschließend darüber.**
- ~~(3)~~**(4)** Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

- (4)(5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende/m **und**
 2. vier weiteren **vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellten Verwaltungsrats-Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG.**
- (2) Der Kreditausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens **zwei fünf** weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- **oder Beirats**mitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglied/er nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. **34** gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen

Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des **Trägers Zweckverbandsmitglieder** sowie die angrenzenden Städte und Landkreise.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen **öffentlich** bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen am Rhein **erscheinenden Tageszeitung, in der Speyerer Ausgabe einer in Speyer erscheinenden Tageszeitung, in einer das Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises abdeckenden Tageszeitung, im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises** und in der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2010~~**01.07.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~am 01.07.2009 erlassene~~Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt **in der Fassung vom 01.01.2010** außer Kraft.

ENTWURF